

32. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung eine Reduktion oder Beendigung der Unterstützung Israels mittels militärischer Güter aus Deutschland, nachdem der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag Haftbefehle gegen zwei Mitglieder der israelischen Regierung erlassen will ([www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-applications-arrest-warrants-situation-state](http://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-applications-arrest-warrants-situation-state)), der Internationale Gerichtshof (IGH) wiederholt die israelische Regierung zur Beendigung ihrer militärischen Aktivitäten in Gaza aufrief ([www.reuters.com/world/world-court-rule-request-halt-israels-rafah-offensive-2024-05-24/](http://www.reuters.com/world/world-court-rule-request-halt-israels-rafah-offensive-2024-05-24/)), da es laut diesem erhebliche Anzeichen von Völkermord oder der Missachtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte geben würde (<https://opiniojuris.org/2024/04/05/the-icjs-findings-on-plausible-genocide-in-gaza-and-its-implications-for-the-international-criminal-court/>), und die Bundesregierung offen bekundete, dass sie den IStGH respektiere und den Haftbefehlen auf deutschem Territorium Folge leisten würde, und falls die Bundesregierung keine Änderungen ihrer Hilfeleistungen an Israel beabsichtigt, bereitet sich die Bundesregierung auf die Gefahr vor, dass die Finanzierung bzw. Unterstützung von Völkermord ebenfalls laut der Genozid-Konvention von 1948 völkerrechtlich vor dem IStGH für Vertreter der Bundesregierung strafbar sein kann, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger  
vom 24. Juni 2024**

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts.

Deutschland respektiert die Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und seiner Verfahren. Es liegt nun an der Vorverfahrenskammer des Gerichtshofs über die Anträge des Chefanklägers zu entscheiden.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Gruppe BSW auf Bundestagsdrucksache 20/11838 verwiesen.